



Bereich Jugendförderung
Az: 51
Datum: 21.07.2020

2020/162
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	13.08.2020	7

Betreff

Vereinbarung zu den §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, dass die Vereinbarung zu den §§ 8a und 72a SGB VIII mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geschlossen wird.

Regina K l e f f
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Der im Jahre 2005 eingeführte und im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 neu strukturierte § 8a SGB VIII präzisiert die Verfahrensregelungen im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung und gibt somit Hilfestellung bei der Vorgehensweise. Er sorgt für mehr Handlungssicherheit indem er Handlungsketten konkretisiert.

Im Detail stellt der Gesetzgeber folgende Anforderungen:

- **Verpflichtungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)**
Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt das Risiko durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte einschätzen (1). Außerdem müssen Personensorgeberechtigte und Kinder zu diesem Zweck eingebunden werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (2). Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Hilfen anzubieten, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beenden.
- **Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)**
Durch verbindliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Träger der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommen und insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Die Qualifikation dieser Fachkräfte muss in Vereinbarungen festgelegt werden. Wird ihre Hilfe am Ende von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen, muss das Jugendamt darüber informiert werden.
- **Gerichte, Gesundheitsdienste und Polizei (§ 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII)**
Das Jugendamt ist verpflichtet, bei dringender Gefahr das Gericht anzurufen oder bei Bedarf andere Stellen wie die Polizei oder die Gesundheitsdienste einzuschalten.

Für die Praxis gilt: Gemeinsam mit den Jugendämtern müssen die Träger der Jugendhilfe Standards verabreden. Wie stelle ich eine Kindeswohlgefährdung fest? Wie schätze ich das Risiko ein? Wie reagiere ich angemessen auf Hinweise? Wie soll die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet werden? Laut Gesetz sind die Jugendämter verpflichtet, solche Vereinbarungen mit den Diensten auszuhandeln.

Diese Vereinbarungen sind bereits in vielen Bereichen (Träger der Jugendhilfe, Schulen, Kitas) auf Castrop-Rauxeler Ebene geschlossen worden. Und obwohl die Vereinbarungen für die Fachkräfte der Jugendförderung inhaltlich bereits fest in ihrem Arbeitsalltag verankert sind, fehlt auf dieser Ebene noch der schriftliche Teil. Dieser soll hiermit nachgeholt und im kommenden Kinder- und Jugendförderplan verankert werden.

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Auch in diesem Fall ist die Praxis auf kommunaler Ebene bereits weit voraus und der eventuelle Tätigkeitsausschluss durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses selbstverständlich. Auch hier gilt es, den schriftlichen Part nachzuholen und im neuen Kinder- und Jugendförderplan zu verankern.

Anhang: Vordruck Vereinbarung